

Disziplinarordnung

1. Grundsätze

Die Disziplinarordnung dient dazu, die Rechte der Schüler:innen und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft zu fördern und zu regeln. Die Art des gegenseitigen Umgangs, auch und besonders im Zusammenhang mit Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen, ist nicht nur von hohem erzieherischem Wert und Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung, sondern Voraussetzung für konstruktive, qualitätsvolle Zusammenarbeit. Erziehungsarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie von allen gemeinsam getragen und verantwortet wird.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Jede/r einzelne Schüler:in trägt durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, dass seine Mitschüler:innen erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Schüler:innen haben auch die Pflicht, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen.

Bei der Umsetzung der Disziplinarordnung ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Schüler:innen in ihrer Persönlichkeit und die Situationen in ihrer Vielschichtigkeit, Komplexität und Einzigartigkeit gesehen und berücksichtigt werden, um die bestmöglichen pädagogischen Maßnahmen treffen zu können.

Die allmähliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortung fördert den Reifungsprozess der Schüler:innen und bereichern das Schulleben.

2. Folgende Verhaltensweisen gelten in unserem Sprengel als schwere Disziplinarverstöße

- aggressives und respektloses Verhalten anderen Personen gegenüber (wie: mutwillig anderen körperliche oder psychische Verletzungen zufügen, Beleidigungen, ...)
- Diebstahl
- mutwilliges Beschädigen, Zerstören oder Beschmutzen von fremdem Eigentum
- wiederholtes Nichteinhalten von Regeln und Missachtung von Vorschriften (wie: die Schulordnung nicht einhalten, dauerndes Stören des Unterrichts, sich selbst oder andere in gefährliche Situationen bringen, ...)
- fehlende Einsatzbereitschaft und Mitarbeit (wie: wiederholt Hausaufgaben oder Schulmaterialien vergessen, Arbeitsverweigerung, Unpünktlichkeit, ...)

3. Sanktionen und Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit der Schüler:innen nicht verletzen. Sie haben immer eine erzieherische Zielsetzung, welche das Verantwortungsgefühl der Schüler:innen stärkt und sie zu korrektem Verhalten hinführt. Wenn möglich sollen Disziplinarmaßnahmen in Bezug zu den Verstößen stehen. Die Eltern werden über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen informiert und es ist zielführend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule unterstützen. Erziehungsmaßnahmen dürfen die Leistungsbewertung nicht beeinflussen.

Folgende Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung:

- Gespräche und Ermahnungen
- sinnvolle Strafarbeiten und andere Tätigkeiten
- Wiedergutmachung von Schäden (durch: Reinigen der beschmutzten Gegenstände, Ersetzen der kaputten Gegenstände,
- Ausschluss aus der Klassengemeinschaft (bei bestimmten Tätigkeiten wie Lehrausgängen, Lehrausflügen, besonderen Tätigkeiten, ...)
- Ausschluss vom weiteren Besuch zusätzlicher Angebote (Ganztagesgruppe/GTG, Hausaufgabenhilfe, Wahlfächer, Mensa)
- Ausschluss von der Schulgemeinschaft (nur für die Mittelschule)

In Anbetracht der Rechte der Schüler:innen werden folgende Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht gezogen: körperliche Strafen, Kollektivstrafen, Bloßstellung, Demütigung und Isolation.

4. Zuständigkeiten und Vorgangsweisen

Es ist Aufgabe jedes einzelnen Klassenrates, sich im Rahmen dieser Disziplinarordnung über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen Gedanken zu machen, Vereinbarungen zu treffen und diese mit den Erziehungsberechtigten und den Schüler:innen zu besprechen. Im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarungen ist es dann Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson, Gespräche zu führen, Ermahnungen auszusprechen, Strafaufgaben zu geben, kleinere Wiedergutmachungen festzusetzen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Disziplinarverstößen, welche eine Benachrichtigung der Familie oder einen Ausschluss von schulischen Tätigkeiten zur Folge haben, trifft der Klassenrat die Maßnahmen in Abwesenheit der Elternvertreter:innen, wenn die Schüler:innen nur von der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden (in der Schule beaufsichtigt werden), in Anwesenheit der Elternvertreter:innen, wenn die Schüler:innen von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen werden (nur Mittelschule).

Bei schwerwiegenden und bei wiederholten Disziplinarverstößen in der GTG trifft das GTG-Team die Maßnahmen. Bei schwerwiegenden Verstößen während zusätzlicher schulischer Angebote und Wahlfächern werden die Erziehungsberechtigten umgehend von der Lehrperson verständigt und die Schüler:innen vom weiteren Besuch ausgeschlossen.

Diese Maßnahmen werden auch im Protokoll oder im Register vermerkt.

Die Disziplinarordnung und die verschiedenen Maßnahmen werden auch in der Klasse diskutiert. Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erhalten die

Schüler:innen immer die Gelegenheit, die Gründe für ihr Verhalten darzulegen. Die Maßnahmen berücksichtigen die persönliche Lage der Schüler:innen, sollen dazu dienen, dass die Schüler:innen ihr Fehlverhalten einsehen und sich als Wiedergutmachung zu sehen. Eine freie Meinungsäußerung, welche korrekt und ohne die Persönlichkeit anderer zu verletzen vorgetragen wird, wird niemals bestraft.

Gespräche sind, je nach Schwere des Vergehens, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Gespräche mit einzelnen Schüler:innen, mit der ganzen Klasse, mit den Eltern, mit Fachleuten der verschiedenen Dienststellen.

5. Einspruch und Rekurse

Gegen Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten bei der schulinternen Schlichtungskommission Rekurs einreichen. Die Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage von Betroffenen auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schüler:innencharta oder der Disziplinarordnung der Schulordnung entstanden sind.

6. Die Schlichtungskommission

Im Sprengel wird eine Schlichtungskommission eingerichtet. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, sich:

- a) mit Rekursen bezüglich verhängter Disziplinarmaßnahmen und
- b) mit Anfragen über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler:innencharta an der Schule zu befassen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

Die Schlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Die Schlichtungskommission besteht neben dem/der Schuldirektor:in aus mindestens zwei Elternvertreter:innen und mindestens zwei Lehrervertretern, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe gewählt.

Den Vorsitz in der Schlichtungskommission hat ein/e Elternvertreter:in.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der/die Direktor:in oder Stellvertreter:in, ein/e Elternvertreter:in und eine Vertretung der Lehrpersonen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Wenn der Schlichtungsfall in direktem Zusammenhang mit Schüler:innen der eigenen Klasse oder mit dem eigenen Kind steht, so ist eine Abwesenheit wegen Befangenheit vorgesehen.

Eltern, welche eine Eingabe an die Schlichtungskommission machen wollen, sollen dies so schnell wie möglich tun, spätestens aber fünf Tage nach Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme, des Auslegungstreitfalles oder des Klärungsgespräches mit den Lehrpersonen. In der Eingabe soll die Sachlage so genau wie möglich beschrieben werden und es soll auch festgehalten werden, welche Gespräche diesbezüglich mit der Lehrperson, dem Klassenrat oder dem/der Direktor:in bereits geführt wurden.

Die Kommission wird sich so schnell wie möglich mit der Eingabe befassen, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen (Schultagen) nach Versand der Einladung. Die Kommission trifft sich in den Räumen der Schuldirektion und lädt die betroffenen Personen zu einem Gespräch ein, um genügend Informationen zu bekommen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und eine Entscheidung treffen zu können.

Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder werden vom Gremium ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht. Sind die Kandidatenlisten noch nicht aufgebraucht, so rückt die Person mit den meisten Stimmen nach.

